

RS OGH 1985/6/12 3Ob80/85 (3Ob81/85)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1985

Norm

ZPO §397a

Rechtssatz

Wird über Berufung und Revision gegen ein Versäumungsurteil, gegen das Widerspruch erhoben worden ist, entschieden, ist es gerechtfertigt, das Rechtsmittelverfahren hier - es handelt sich um die vom "Normalfall" abweichende Rechtslage, daß das Verfahren trotz Erfolglosigkeit der Berufung bzw Revision fortgesetzt wird - als einen besonderen Verfahrensabschnitt zu behandeln, der mit einer besonderen Kostenentscheidung endet, die von der Aufhebung des Versäumungsurteiles gemäß § 397 a Abs 3 ZPO nicht betroffen wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 80/85
Entscheidungstext OGH 12.06.1985 3 Ob 80/85
Veröff: JBl 1986,598

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0040939

Dokumentnummer

JJR_19850612_OGH0002_0030OB00080_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at